

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
Dr.Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

BMöDS - I/A/3 (Rechtskoordination, Informations-,
Organisations- und Verwaltungsmanagement)

Dr. Alexandra Hofer
Sachbearbeiterin

alexandra.hofer@bmoeds.gv.at
+43 1 716 06-664125
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: BMöDS-11400/0098-I/A/3/2019

Ihr Zeichen: BMVIT-210.501/0001-
IV/E1/2019

BMVIT - Eisenbahngesetz 1957, Hochleistungsstreckengesetz, Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz; Stellungnahme

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

Es wird davon ausgegangen, dass der in der WFA definierte Personalbedarf im Ausmaß von 5°Vollbeschäftigtenäquivalenten durch geeignete personalorganisatorische Maßnahmen innerhalb des Ressorts ausgeglichen wird und es zu keiner personellen Ressourcenvermehrung kommt. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 4 des geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes verwiesen.

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Prüfung gemäß § 10a Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV; BGBl. II Nr. 489/2012, in der Fassung von BGBl. II Nr. 67/2015) mitgeteilt.

Geprüft wurde, ob das gegenständliche Vorhaben

1. keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 6 Abs. 1 mit sich bringt und
2. in keinem direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit Angaben zur Wirkungsorientierung (Maßnahmen auf Globalbudgetebene gemäß § 23 Abs. 2 BHG 2013) des Bezug habenden Bundesfinanzgesetzes steht.

Hinsichtlich des Punkts 1 darf mitgeteilt werden, dass eine **Prüfung der Zulässigkeit auf Basis der bereitgestellten Unterlagen nicht möglich ist**. Es geht nicht hervor, in welcher

Höhe Verwaltungskosten für die Informationsverpflichtungen der überprüften Unternehmen anfallen. Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport ersucht daher gemäß § 10a Abs. 5 WFA-Grundsatz-Verordnung zusätzliche Informationen zu den Auswirkungen in der Wirkungsdimension Verwaltungskosten für Unternehmen zu übermitteln. Grundsätzlich wird festgestellt, dass die Darstellungen im Rahmen der vorliegenden vereinfachten WFA nicht den Anforderungen der relevanten Verordnungen zur Abschätzung von Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen entsprechen und daher nicht ausreichend für die Prüfung gemäß § 10a Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung sind. Im gegenständlichen Fall ist dies vor allem die WFA-Verwaltungskosten-VO.

Es wird überdies angeregt, bei der Überarbeitung der Unterlagen den Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit gem. § 3 WFA-Grundsatz-VO verstärkt Rechnung zu tragen.

Diese Rückmeldung verpflichtet nicht zur Erstellung einer vollinhaltlichen WFA. Bitte übermitteln Sie jedoch die oben genannten Ergänzungen und Darstellungen vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium für eine neuerliche Prüfung gemäß § 10a Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung an das Postfach

WFA@bmoeds.gv.at.

Bei Fragen zum Prüfergebnis wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, 21. Mai 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert

Beilage/n: